

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2020

Nr. 2020/525

Änderung der Notverordnung über die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Pandemie

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat am 23. März 2020 gestützt auf Art. 79 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) die Notverordnung über die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Pandemie erlassen. Durch diese Notverordnung soll mittels eines Überbrückungsfonds in der Höhe von 10 Millionen Franken sichergestellt werden, dass Selbstständigerwerbende die aufgrund des COVID-19 angeordneten, wirtschaftlichen Einschränkungen über eine angemessene Zeitdauer hinweg überstehen können.

Gemäss § 6 Abs. 1 Bst. b der Notverordnung ist als Voraussetzung für die Beitragsgewährung unter anderem vorgesehen, dass Selbstständigerwerbende mit ihrem Betrieb ein jährliches Einkommen von mindestens 20'000 Franken erzielt haben müssen.

Im Rahmen des Vollzugs hat sich gezeigt, dass dieser Betrag entgegen erster Annahmen wiederholt nicht erreicht wird. Einerseits stellen Personen Gesuche, die mit einer Selbstständigkeit knappe Einkünfte aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit aufbessern, um vom Gesamtertrag leben zu können. So weisen diese beispielsweise einen Verdienst aus einer Anstellung im Umfang von 15'000 Franken aus und ein zusätzliches Einkommen von 15'000 Franken, welches sie aus einer Selbstständigkeit generieren. Mit dem Wegfallen des Erwerbs aus ihrer Selbstständigkeit geraten sie in eine Notlage, da der Lohn aus der Anstellung zu gering ist. Zudem wird dieser Lohn nicht selten in einer Branche verdient, die derzeit auch unter den vom Bund angeordneten Schliessungen leidet und in welcher teilweise erste Entlassungen ausgesprochen werden. Weiter ist zu bedenken, dass das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit den eigentlichen «Gewinn» aus einem Betrieb darstellt. Ein solcher ist erst möglich, wenn die Einnahmen aus einem Gewerbe die Ausgaben übersteigen. Für das Kleingewerbe zeigt sich nun anhand der konsultierten Steuerunterlagen, dass ein «Gewinn» von 20'000 Franken wiederholt nicht erreicht wird. Vielmals liegt dieser zwischen 15'000 bis 20'000 Franken.

Vor diesem Hintergrund ist neu eine Schwelle von 15'000 Franken anzusetzen, damit eine zweckmässige Unterstützung der Selbstständigerwerbenden gewährleistet werden kann. § 6 Abs. 1 Bst. b der Notverordnung ist entsprechend anzupassen.

Notverordnungen sowie deren Änderungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 und 3 KV). Die vorliegende Änderung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie wird, selbstredend unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, sofort in Kraft gesetzt.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Aktuariat Finanzkommission (FIKO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Oberämter (4)

Amt für Finanzen

Steueramt (KSTA)

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (ENG, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.

Änderung der Notverordnung über die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Pandemie

Änderung vom 1. April 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Notverordnung über die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Pandemie vom 23. März 2020²⁾ (Stand 23. März 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ Beiträge sollen Selbstständigerwerbende gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000³⁾ erhalten, die:

- b) (*geändert*) mit ihrem Betrieb ein jährliches Einkommen von mindestens 15'000 Franken erzielen;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) BGS 111.1.
2) BGS 101.1.
3) SR 830.1.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Die Änderung gilt längstens bis zum 23. März 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 1. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

RRB Nr. 2020/525 vom 1. April 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).